



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Anschriften lt.
Verteilerliste

Vorab per Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIC1-4754-001/09	Bearbeiterin Gottfried Weiss / Svenia Rosette	München 06.03.2009
	Telefon / - Fax 089 2192-3352 / -13352	Zimmer 2008	E-Mail gottfried.weiss@stmi.bayern.de

Umsetzung des Konjunkturpaketes II und Investitionspakts 2009

Anlagen:

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 03.03.2009

Bewerbungsbogen

Muster Maßnahmenvereinbarung

Bewilligungsrahmen nach Teilpaketen 1 - 4 (Stand: 26.02.2009)

Muster 2 zu Art. 44 BayHO

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wurde die Bekanntmachung vom 3. März 2009 zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II und des Investitionspakts 2009 im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Investitionspakt 2009 sowie auf die energetische Modernisierung von kommunalen, privaten und kirchlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, sonstigen Bildungseinrichtungen und kommunalen Verwaltungsgebäuden aufgrund des im Konjunkturpaket II vorgesehenen Zukunftsinvestitionsgesetzes.

Im Investitionspakt zur energetischen Modernisierung von Schulen, Kindergärten und Schulturnhallen 2008 standen 90 Mio. Euro zur Verfügung. In diesem Jahr können für beide Förderbereiche einschl. des Anteils der Kommunen und privaten Träger rund 946 Mio. Euro in Bayern investiert werden.

Die Sachgebiete Wohnungswesen an den Regierungen haben im letzten Jahr den Investitionspakt 2008 trotz vielfacher Überzeichnung und engen Fristen zügig und reibungslos umgesetzt. Deshalb fußt die beiliegende Bekanntmachung vom 03.03.2009 auf dem bewährten Verfahren.

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind im Investitionspakt 2009 nur die Gemeinden.

Aufgrund des vorgesehenen Zukunftsinvestitionsgesetzes beim Konjunkturpaket II sind Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände sowie private und kirchliche Träger antragsberechtigt. Antragsteller ist grundsätzlich der Gebäudeeigentümer. Ist einem Mitglied des Zweckverbandes gem. Satzung die Baulast übertragen, so muss dieses Mitglied den Antrag einreichen.

2. Fördergegenstände

Aufgrund des vorgesehenen Zukunftsinvestitionsgesetzes werden im Konjunkturpaket II über die im Investitionspakt 2009 geförderten Gebäude der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und (Schul-)Turnhallen hinaus Bildungs- und Begegnungseinrichtungen kommunaler Träger (also z. B. Jugendhäuser, Bibliotheken, Volkshochschulen sowie Museen) und kommunale Verwaltungsgebäude (Rathäuser, Landratsämter etc.) gefördert.

Nicht gefördert werden Sportstätten, die nicht überwiegend dem Schulsport dienen, Theater, Stadthallen, Altenheime, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, kirchliche Gemeindezentren, Feuerwehrhäuser, Jugendherbergen und Wohnungen.

Gefördert wird die energetische Modernisierung von Gebäuden. Sonstige Maßnahmen (vgl. 5.3 der Richtlinien) können mitgefördert werden, soweit sie im Ver-

gleich untergeordnet sind. Als untergeordnet gelten sonstige Maßnahmen, sofern sie nicht mehr als ein Viertel der Gesamtkosten ausmachen.

Ersatzneubauten sind nur dann förderfähig, wenn eine energetische Modernisierung bzw. eine Generalsanierung unwirtschaftlich wäre (vgl. Nr. 5.2 der Richtlinien). Als unwirtschaftlich kann eine Maßnahme gelten, wenn die Kosten 80 % eines vergleichbaren Neubaus übersteigen. Der Nachweis der Unwirtschaftlichkeit muss mit dem Antrag durch eine Bestätigung des Energieberaters erbracht werden. Die Förderhöhe beträgt bis zu 600 Euro je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche; bei erdgeschossigen Gebäuden bis zu 800 Euro je Quadratmeter. Als Bezugsgröße für die Grundfläche ist die jeweils kleinere Fläche von Altbau bzw. Neubau heranzuziehen.

3. Kumulierung mit FAG-Mitteln

Grundsätzlich ist sowohl beim Konjunkturpaket II als auch beim Investitionspakt 2009 eine Kumulierung mit Förderungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ausgeschlossen.

Konjunkturpaket II:

Sind zusätzliche Maßnahmen geplant, die über die oben erwähnten untergeordneten sonstigen Maßnahmen hinaus gehen, können die Antragsteller unabhängig von der Förderung der energetischen Modernisierung FAG- Mittel beantragen, sofern eine klare Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist. Bei Generalsanierungen und Ersatzneubauten können die Fördermittel anteilig aufgeteilt werden (vgl. Nr. 11.4 der Richtlinien).

4. Förderhöhe

Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich an den förderfähigen Kosten mit einem Eigenanteil von 12,5 %.

Im Konjunkturpaket II kann bei finanzschwachen Gemeinden der Eigenanteil auf 10 % verringert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Kommune aufgrund ihrer angespannten Haushaltslage die für die Realisierung der Maßnahme notwendigen Kredite nicht aufnehmen kann (vgl. Nr. 8 der Richtlinien). Für die weitere Reduzierung von 12,5 % auf 10 % Eigenanteil stehen begrenzt Sondermit-

tel zur Verfügung, die bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zu beantragen sind.

Beim Investitionspakt 2009 ist diese Möglichkeit nicht gegeben.

5. Zusätzlichkeit

Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn

- die Maßnahme oder die gesondert zu betrachtenden selbstständigen Abschnitte davon nicht vor dem 27.01.2009 begonnen wurden,
- deren Gesamtfinanzierung vor dem 27.01.2009 noch nicht gesichert war und
- bei kommunalen Vorhaben die Zusätzlichkeit nach § 3a Zukunftsinvestitionsgesetz von der Gemeinde entsprechend bestätigt bzw. nachgewiesen wird sowie
- die Maßnahmenvereinbarung unverändert unterzeichnet wurde.

6. Auswahl

Dem Auswahlverfahren für die einzelnen Projekte sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

1. Energieeffizienz
2. Haushaltslage
3. Demographiefähigkeit

Darüber hinaus ist eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittel auf den Bezirk, die einzelnen Landkreise und Gemeinden sowie kommunalen, privaten und kirchlichen Vorhabensträger anzustreben.

Vorhaben, die im Investitionspakt 2008 ausgewählt wurden, können weder im Investitionspakt 2009 noch im Konjunkturpaket II aufgenommen werden. Die Aufnahme anderer zusätzlicher Vorhaben in derselben Gemeinde ist jedoch möglich.

Die Fördersummen im Konjunkturpaket II sind auf die Bewilligungsrahmen der Teilpakete 1 – 4 (s. Anlage) abzustellen. Der in der Anlage 5 beigefügte Stand vom 26.02.09 hat jedoch nur vorläufigen Charakter. Die aktuelle Liste werden wir Ihnen zukommen lassen, sobald uns die Freigabe des Finanzministeriums vorliegt.

7. Verfahren, Zeitvorgaben

Der Bewerbungsbogen soll bis 31.03.2009 bei den Regierungen vorliegen. Einzelne Bewerbungen können auch noch im April nachgereicht werden. Da die Prüfung der Bewerbungen und deren Abstimmung innerhalb der Regierung sowie mit den Beiräten bis Ende April abgeschlossen sein muss, werden verspätet eingereichte Bewerbungen u. U. nicht mehr abschließend geprüft werden können.

Die Maßnahmenvereinbarung (siehe Anlage) ist mit dem Bewerbungsbogen einzureichen.

Konjunkturpaket II: Mit der Förderzusage, deren Bekanntgabe für Anfang Mai vorgesehen ist, kann mit der Maßnahme förderunschädlich begonnen werden. Der vorzeitige Baubeginn gilt dann als allgemein erteilt. Die Projekte sollen bis zum 31.12.2011 durchgeführt und abgeschlossen sein. Für Ausgaben nach dem 31.12.2011 besteht kein Anspruch auf Förderung.

Dies gilt nicht für die Förderung im Investitionspakt 2009.

Investitionspaket 2009: Da hier die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund keine so engen zeitlichen Eingrenzungen vorsieht, kann dem vorzeitigen Baubeginn nur nach Antragseingang im Einzelfall zugestimmt werden.

8. Erleichterungen bei Vergabeverfahren für Auftragsvergaben des Freistaates und der Kommunen

Zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen hat die Bundesregierung am 27. Januar 2009 beschlossen, für zwei Jahre das Vergaberecht zu vereinfachen. Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben sollen vermehrt zum Zuge kommen. Ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes können für Bauleistungen Beschränkte Ausschreibungen bis zum Auftragswert von 1 Mio. Euro und Freihändige Vergaben bis zum Auftragswert von 100.000 Euro durchgeführt werden. Für die Dienst- und Lieferleistungen können Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben bis zum Auftragswert von 100.000 Euro durchgeführt werden. Für Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (5,15 Mio. Euro für

Bau- und 206.000 Euro für Dienst- und Lieferleistungen) können die Fristen im Vergabeverfahren wegen Dringlichkeit aufgrund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage deutlich verkürzt werden.

Diese Regelungen wurden in Bayern mit der Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 03.03.2009 "Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010" umgesetzt.

Diese ist im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de und zu finden.

Die Regierungen werden gebeten, in bewährter Weise die Vorhabensträger intensiv zu beraten und bereits beim Auswahlverfahren auf eine möglichst zügige Umsetzbarkeit zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rattinger
Ltd. Ministerialrat